

N^o. 31.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret Nr. 1, die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 22. Januar 1869 wegen Einführung der unter dem 14. September und unter dem 1. October 1868 bekannt gemachten Strafproceßgesetze in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc. etc. *

Mittels Allerhöchsten Decrets vom 27. September dieses Jahres haben Ew. Königliche Majestät der Ständeversammlung die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 22. Januar 1869 wegen Einführung der unter dem 14. September und unter dem 1. October 1868 bekannt gemachten Strafproceßgesetze in den Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend, zur nachträglichen Genehmigung vorlegen lassen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern ertheilen wir diese Genehmigung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 22. November 1869.

allerunterthänigst treugehorfamste
Ständeversammlung.

Erste Abtheilung,
2. Band.

52